



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

1. NOVELLE ZUR MÜLLABFUHRORDNUNG **der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vom 16.12.2022**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

§ 3 Abfuhrbereich lautet nun wie folgt:

Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg lt. der zur Verordnung beiliegenden planlichen Darstellung, Beilage I.), mit Ausnahme folgender Bereiche:

Nickelberg, Wachenberg, Glanz, Liegenschaften Eichberg 55 und 58, Laasen Nr. 51 (Lehenbauer), Pöllau am Greim Nr. 68 Gästehaus Greimburg, Nr. 72 Greimhütte, Nr. 100 Funklhütte, alle hier nicht näher bezeichneten Berg- und Almhütten (Jagdhütten).

Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg folgende Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind:

- 1) Sammelstelle in St. Peter – Bereich Webernichel für die Liegenschaften Glanz Nr. 75, 76 und 79 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Glanz,
- 2) Sammelstelle in Mitterdorf – Abzweigung Nickelberg für die Liegenschaften Nickelberg 24, 25 und 26 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Nickelberg,
- 3) Sammelstelle in Feistritz – Bereich Feuerwehrrüsthaus für die Liegenschaften Wachenberg 42, 43 und 90 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Wachenberg und Feistritzgraben,
- 4) Sammelstelle in Schmieding – Abzweigung Schnedl für die Liegenschaften Feistritz 44, 95, 45 und 45a und 46,
- 5) Sammelstelle Trögin am Laasen für die Liegenschaften Laasen 55, 56, 57, 58, 61 und 71,
- 6) Sammelstelle Kälberer-Kurve am Laasen für die Liegenschaften Laasen 63 und alle nicht näher bezeichneten Hütten (Jagdhütten) im Glanzwald,
- 7) Sammelstelle in Althofen – Kohlstatt für die Liegenschaft Laasen 51 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Laasen,
- 8) Sammelstelle in Eichberg – vlg. Hutterer für die Liegenschaften Eichberg 55 und 58,
- 9) Sammelstelle in Peterdorf – Bergschuster für die Liegenschaften Glanz 72 und 74,
- 10) Sammelstelle in Pöllau am Greim – vlg. Peri für die Liegenschaften Pöllau am Greim 68 und 72,
- 11) Sammelstelle Hintere Pöllau (Bereich Prieler/Berghof) – für die Liegenschaften Eselsberger Almhütten;

§ 7 Abs. 4 Sammelstellen lautet nun wie folgt:

Für die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Altstoffsammelzentrum St. Peter am Kammersberg,

2. Altstoffsammelzentrum St. Peter am Kammersberg
(Einfahrtsbereich Gemeindebauhof),
3. Parkplatz Schwimmbad,
4. Feistritz a. Kbg. (ehemals Viehwaage),
5. Bischof in der Wiesen (neben Haus Nr. 35),
6. Hintere Pöllau (im Bereich Berghof),
7. Forstboden (Bereich Haus Nr. 27),
8. Kammersberg (Abzweigung Haselbauer),
9. Peterdorf (Fritzenbrücke),
10. Althofen (im Bereich Feuerwehrrüsthaus),
11. AWV Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch;

§ 10 Behandlungsanlagen lauten nun wie folgt:

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 07.12.2006 werden für die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau in Anspruch genommen.

§ 15 Grundgebühr lauten nun wie folgt:

Die Jahresgrundgebühr beträgt für:

Wohnobjekte (Einfamilien- und Ferienhäuser)	€ 40,27
Mehrfamilienwohnhäuser (Miet- oder Eigentumswohnungen) je Wohnung	€ 40,27

Gewerblich genutzte Objekte und Pflegewohnheime	€ 40,27
---	---------

Gemischtgenutzte Objekte:

Wenn Wohnungsteil und Betrieb vom Gewerbeinhaber benützt werden	€ 40,27
---	---------

Sind Wohnungsinhaber und Gewerbeausübender nicht ident, ist die Grundgebühr für den jeweiligen Gebäudeteil gesondert fällig.

Die einmalige Bereitstellungsgebühr für Biotonnen beträgt	€ 30,35.
---	----------

Die Kosten für einen Bio-Filter-Deckel bei den Biotonnen beträgt	€ 35,41.
--	----------

§ 16 Abs. 1 Z. 1 Variable Gebühr lauten nun wie folgt:

für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

- | | | |
|-----|--------------------|-----------------------|
| a.) | 60 Liter Biotonne | € 2,65 pro Entleerung |
| b.) | 120 Liter Biotonne | € 3,54 pro Entleerung |
| c.) | 240 Liter Biotonne | € 6,06 pro Entleerung |

§ 16 Abs. 1 Z. 2 Variable Gebühr lauten nun wie folgt:

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

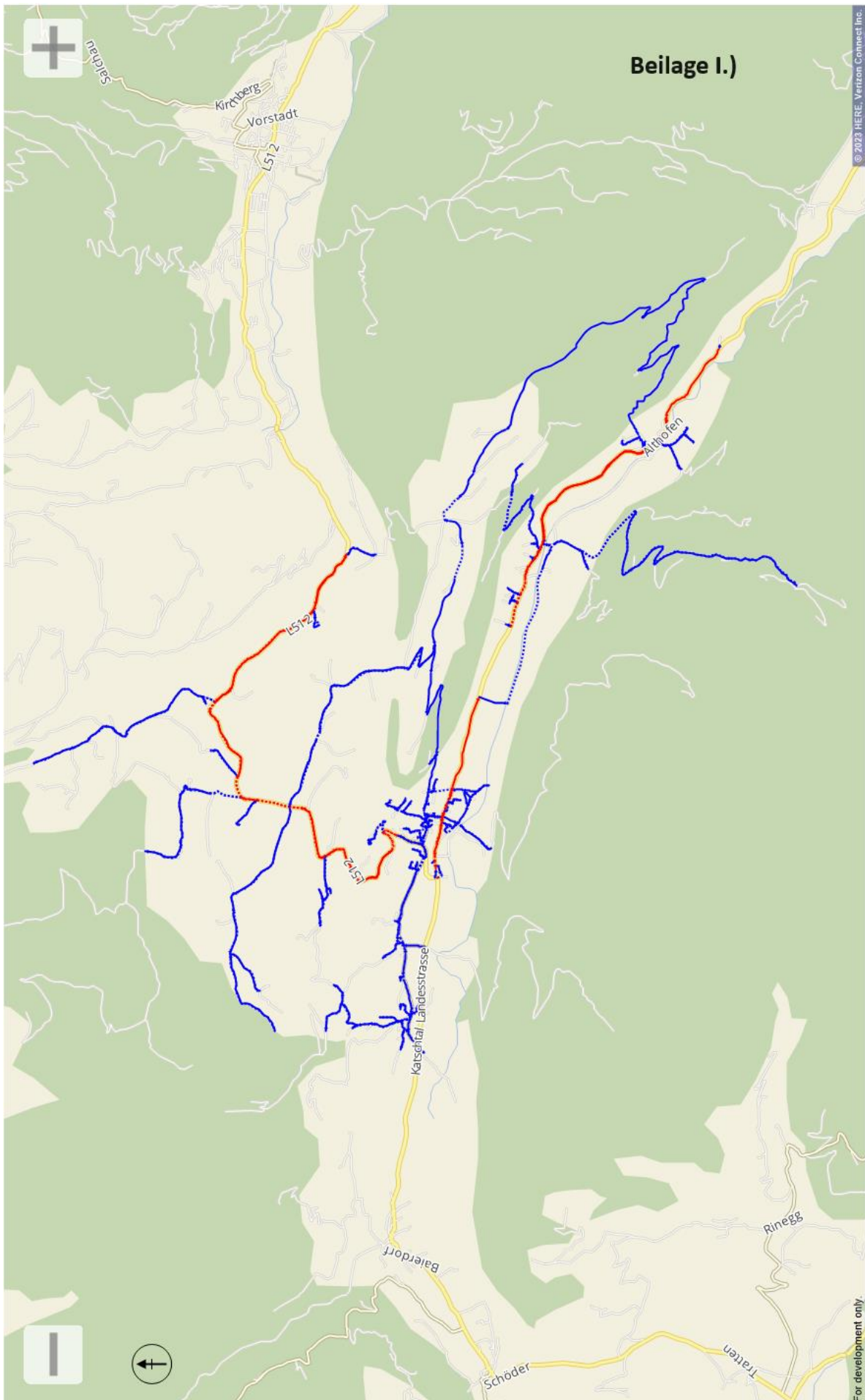
80	Liter Tonne 12-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	46,06
80	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	138,18
80	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	276,38
120	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	207,24

120	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	414,48
240	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	414,48
240	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	828,96
770	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	1.329,78
770	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	2.659,57
1100	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	1.899,69
1100	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	3.799,37

Restmüll-Sammelsack 60 Liter (Ankauf inkl. Abfuhr und Entsorgung) € 5,57.

Pro Haushalt mit Kindern bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Neugeborenen werden 26 Stück Müllsäcke zu je 60 l kostenlos zur Entsorgung der Windeln bereitgestellt.

Beilage I.) lautet wie folgt:



Diese Änderungen treten mit 01.01.2024 in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023